

II-4084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No. 264 /A
Präs.: 4. DEZ. 1991
.....

der Abgeordneten Grabner, Dr.Höchtl, Dr.Gugerbauer

und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme
und Bezeichnungen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz zum Schutz der olympischen Embleme und
Bezeichnungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom, zum Schutz der olympischen Embleme
und Bezeichnungen

§ 1**Olympische Embleme und Bezeichnungen**

- (1) Unter Schutzrecht im Sinne dieses Bundesgesetzes wird das ausschließliche Recht auf Nutzung der in den Absätzen (2) u. (3) Zif. 1 u. 2, (4) Zif. 1 u. 2, (5) u. (6) genannten Embleme und Bezeichnungen als Marken und Muster verstanden.
- (2) Die Verwendung der olympischen Embleme und Bezeichnungen unterliegt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
- (3) Die olympischen Embleme sind
 1. das Symbol des Internationalen wie des Österreichischen Olympischen Comités bestehend aus fünf ineinander verschlungenen Ringen nach dem Muster ./1 der Anlage (Olympische Ringe);
 2. das Emblem des ÖOC bestehend aus einem Wappen und den Olympischen Ringen im Sinne der Ziffer 1. nach dem Muster ./2 der Anlage;
- (4) Die Olympischen Bezeichnungen sind
 1. die Worte "Olympiade", "Olympia" (soweit es sich nicht um einen Vor- oder Familiennamen handelt), "olympisch", alle diese Wörter allein oder in Zusammensetzung, ähnliche Wortgruppen oder jede Kombination oder Nachahmung dieser Wortgruppen, die Verwechslungen

oder Irrtümer erzeugen könnten oder auf eine Verbindung mit dem ÖOC oder eine olympische Aktivität hinweisen;

2. die entsprechenden Wörter oder Wortgruppen in einer anderen Sprache.
- (5) Als Olympische Bezeichnung gilt auch eine Marke, eine Firma, ein Zeichen, Symbol oder ein Siegel, die geeignet sind, den Anschein der Verbindung mit oder der Autorisierung durch das Internationale Olympische Comité oder das Österreichische Olympische Comité zu erwecken.
- (6) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auch Anwendungen auf Embleme und Bezeichnungen, die in den Absätzen (3) bis (5) genannten verwechslungsfähig ähnlich sind, nicht jedoch auf verwechslungsfähig ähnliche Vor- und Familiennamen.

Verwechslungsfähig ähnlich sind Embleme und Bezeichnungen, wenn die Gefahr besteht, daß sie im geschäftlichen Verkehr verwechselt werden. Daß ein Emblem oder eine Bezeichnung aus Worten, das andere aus bildlichen Darstellungen besteht, schließt für sich alleine die Ähnlichkeit nicht aus.

Bei Beurteilung ob ein Zeichen verwechslungsfähig ist, sind alle Tatumstände nach Maßgabe der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise zu berücksichtigen.

§ 2

Inhaber des Schutzrechtes

- (1) Das ausschließliche Recht auf die Verwendung der Embleme und Bezeichnungen (Schutzrecht) im Sinne des § 1 steht den nachgenannten Organisationen zu
 1. dem Internationalen Olympischen Comité

2. dem Österreichischen Olympischen Comité
3. juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen das Internationale Olympische Comité oder das Österreichische Olympische Comité maßgebend, das heißt mit mehr als 50 %, beteiligt sind.
4. dem Verein zur Förderung des Olympischen Gedankens.

§ 3

Vereinsrechtliche Verwendung

- (1) Embleme oder Bezeichnungen im Sinne des § 1 dürfen nicht verwendet werden
 1. zur Benennung von Vereinen, die nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl.Nr. 233 i.d.F. BGBl.Nr. 648/1987 errichtet sind, für Vereinsabzeichen und Vereinsfahnen sowie für die Bezeichnung und Bekanntmachung von Vereinsveranstaltungen;
 2. zur Benennung von Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl.Nr. 98.
- (2) Der Abs. (1) gilt nicht für Embleme oder Bezeichnungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes von Vereinen rechtmäßig verwendet wurden.

§ 4

Handelsrechtliche Verwendung

- (1) Bezeichnungen und Embleme im Sinne des § 1 dürfen in der Firma oder in der Bezeichnung eines Unternehmens nicht verwendet werden, es sei denn, das Österreichische Olympische Comité erteilt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 3 Abs. (1).

§ 2 Abs. (1) bleibt hievon unberührt.

- (2) Abs. (1) gilt nicht, wenn das Emblem oder die Bezeichnung im Sinne des § 1 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtmäßig verwendet wurde.

§ 5

Unbefugter Gebrauch

Niemand darf ohne Zustimmung der Berechtigten gemäß § 2 von den Olympischen Emblemen oder Bezeichnungen gemäß § 1 zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen, zur Benennung von Vereinen im Sinne des § 3 und von Firmen und Unternehmen im Sinne des § 4 Gebrauch machen.

§ 6

Verwaltungsübertretungen

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu ÖS 100.000,-- zu bestrafen.
- (2) Wer in einem Druckwerk Embleme oder Bezeichnungen im Sinne des § 1 in einer Weise verwendet, die geeignet ist, den Anschein einer Veröffentlichung zu erwecken, die von einem Berechtigten gemäß § 2 herrührt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, auf Antrag des Österreichischen Olympischen Comité mit einer Geldstrafe bis zu ÖS 300.000,-- zu bestrafen.
- (3) Druckwerke der im Abs. (2) genannten Art sind für verfallen zu erklären.
- (4) Für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen gemäß diesem Bundesgesetz sind in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, bzw. bei Vorhandensein von Bundespolizeidirektionen diese, zuständig.

- 5 -

§ 7

Übergangsbestimmungen

Wohlerworbene Rechte Dritter, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des Vereins-, Marken-, Muster- und Handelsrechtes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehen, werden von diesem nicht berührt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

§ 9

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 3 und 6 der Bundesminister für Inneres;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Gesundheitsausschuß zuzuweisen.



Handwritten signatures of several individuals, including names like Jaeflwe, Pöschl, and others.

VORBLATT

Problem: Die Kosten für die Vorbereitung und Entsendung österreichischer Sportler zu Olympischen Spielen sind in den letzten Jahren überproportional angestiegen. Subventionen der öffentlichen Hand machen nur mehr einen Bruchteil der erforderlichen Mittel aus. Soll die Erfolgsaussicht österreichischer Sportler bei Olympischen Spielen nicht weiter sinken, muß dem Österreichischen Olympischen Comité die Möglichkeit zu erweiterter Eigenaufbringung der Geldmittel geschaffen werden.

Ziel: Erschließung von Geldquellen für das Österreichische Olympische Comité im Wege von Lizenzvergaben und entgeltliche Erteilung der Berechtigung zur Führung der olympischen Embleme und Bezeichnungen.

Inhalt:

- Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen
- ausschließliches Recht zur Verwendung der olympischen Embleme und Bezeichnungen durch das Internationale Olympische Comité (IOC), das Österreichische Olympische Comité (ÖOC), juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen die genannten Organisationen zu mehr als 50 % beteiligt sind, sowie den Verein zur Förderung des olympischen Gedankens.
- Verwendung der olympischen Embleme und Bezeichnungen durch andere nur bei Erteilung der notwendigen Lizenzen und Bestimmungen durch die Berechtigten.

Alternative: keine

Kosten: keine

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeines

Die wesentlichste Aufgabe des Österreichischen Olympischen Comités ist nach seinen Statuten die Beschickung der Olympischen Spiele. Die Kosten hierfür sind im letzten Jahrzehnt erheblich gestiegen. So mußte das Österreichische Olympische Comité im Jahre 1988 für die Beschickung der Olympischen Spiele in Calgary und Seoul insgesamt 18 Millionen Schilling aufwenden.

Obleich die Olympischen Spiele 1992 in Europa (Winter: Albertville/Frankreich, Sommer: Barcelona/Spanien) stattfinden werden, ist mit einem Sinken der Kosten nicht zu rechnen, da beispielsweise das Organisationskomitee der Olympischen Winterspiele 1992 pro Teilnehmer und Tag einen Betrag von öS 1.300,- einhebt, und für jeden Teilnehmer die Aufenthaltskosten für die gesamte Dauer der Spiele anfallen.

Zur Aufbringung der für die Vorbereitung der Sportler und die Entsendung zu den Spielen erforderlichen Mittel bezieht das Österreichische Olympische Comité wesentliche Einnahmen aus der Vermarktung der olympischen Embleme. Die wirtschaftliche Verwertung erfolgt in der Form von Lizenzvergaben. Allerdings gibt es immer wieder Fälle, in denen insbesondere die olympischen Ringe zur Bezeichnung bzw. Auszeichnung von Waren verwendet werden, ohne daß hiezu die Zustimmung des ÖOC eingeholt worden wäre. Das ÖOC hat bisher keine Unterlassungsklagen eingebracht, da die Chance eines Prozeßerfolges ungewiß schien.

In Österreich bestehen, anders als z.B. in den USA, Australien, Frankreich oder Spanien, keine gesetzlichen Sonderbestimmungen zum Schutz der olympischen Symbole. Das für die XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 beschlossene Bundesgesetz vom 6. März 1976 zum Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen ist am 31. Dezember 1976 außer Kraft getreten und bietet daher keinerlei Schutz mehr.

Der Schutz der olympischen Symbole kann auf mehrere Arten erreicht werden:

- * Beitritt zum Abkommen von Nairobi
- * Olympisches Sondergesetz
- * Sonderbestimmungen in bestehenden Gesetzen
- * Zusatzbestimmungen in Markenschutzgesetzen

Dem Abkommen von Nairobi über den Schutz des olympischen Symbols vom 26. September 1981 sind inzwischen 32 Staaten beigetreten. Von den westeuropäischen Staaten nur Griechenland und Italien. Der Grund hierfür liegt darin, daß alle Rechte daraus dem Internationalen Olympischen Comité zufließen und Linzeinnahmen mit diesem in einem noch zu vereinbarenden Schlüssel aufzuteilen wären. Diese Lösung kommt daher für das Österreichische Olympische Comité nicht in Betracht.

- 2 -

Ein olympisches Sondergesetz gibt es in Australien mit dem "Olympic Insignia Protection Act 1987". Gesetzlich sind in sehr detaillierter Weise die olympischen Ringe, die olympischen Zeichen (Designes, welche die olympischen Ringe enthalten) und das olympische Motto. Es wird von Gesetzes wegen festgelegt, daß die olympischen Ringe immerwährenden urheberrechtlichen Schutz genießen, und dieser dem Australischen Olympischen Comité zusteht. Weiters wird ein eigenes Register für die olympischen Zeichen eingereicht. Auch dafür hat das Comité ein Monopol. Die olympischen Ringe, das olympische Motto und die olympischen Zeichen dürfen in keiner Form als Marke registriert werden.

Sonderbestimmungen in bestehenden Gesetzen haben Spanien, Frankreich und die USA. In Spanien ist der Gebrauch der olympischen Ringe und der Worte "Juegos Olimpicos" und "Olimpiades" sowie ähnlicher Embleme und Begriffe ausschließlich dem Spanischen Olympischen Komitee vorbehalten. Das Französische Olympische Komitee ist gesetzlicher Inhaber der olympischen Ringe und aller nationalen olympischen Embleme. Das Amerikanische Olympische Komitee hat alle Rechte für die olympischen Ringe, das amerikanische olympische Wappen, die Worte "Olympic", "Olympiad", "Citius, Altius, Fortius" sowie alle verwechslungsfähig ähnlichen olympischen Symbole und die Bezeichnung "United States Olympic Committee". Die amerikanische Regelung ist von den dreien, die genaueste und umfassendste und eignet sich jedenfalls als Vorbild für Österreich. Daß ein staatlicher Schutz der Vermarktung der olympischen Symbole zu Gunsten des Nationalen Olympischen Comité's erhebliche staatliche Investitionen ersetzen kann, hat das amerikanische Beispiel bewiesen.

Zusatzbestimmungen in Markenschutzgesetzen gibt es in Polen und Italien. Das polnische Markenschutzgesetz schließt jene Marken von der Registrierung aus, die olympische Ringe enthalten - es sei denn, der Anmelder weist nach, daß er dazu die Zustimmung erlangt hat. Nach italienischem Markenschutzrecht dürfen Zeichen, die unter anderem für einen Verein charakteristisch sind, nicht verwendet werden.

Von all den genannten Lösungen scheint die Regelung durch ein Sondergesetz, wie sie in Österreich bereits durch die Bundesgesetze vom 5. April 1962, BGBl.Nr.112 und vom 29. März 1974, BGBl.Nr.177 bestanden hat, die günstigste.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10, Abs. 1 Z. 7 (Vereins- und Versammlungsrecht) und 7.8 (Schutz von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Der Entwurf umschreibt die olympischen Embleme und Bezeichnungen und verweist hiezu auf die Anlage zum Entwurf. Damit der beabsichtigte Schutz allerdings auch tatsächlich wirksam wird, darf nicht nur die Verwendung der olympischen Embleme und Bezeichnungen, sondern auch die Verwendung der nach der Verkehrsauffassung verwechslungsfähig ähnlichen Zeichen oder Bezeichnungen den Beschränkungen des Gesetzes unterworfen werden. Für verwechslungsfähig ähnliche Bezeichnungen als Personennamen wird die Ausnahmsbestimmung, wie sie in den seinerzeitigen Schutzgesetzen bestand, wieder eingeführt.

Zu § 2:

Nutznieser des Schutzrechtes sollen das Internationale Olympische Comité und das Österreichische Olympische Comité werden.

Die in den Punkten 3 und 4 genannten juristischen Personen sollen der wirtschaftlichen Realisierung des Schutzrechtes dienen.

Zu §§ 3 und 4:

Nach § 24 der Statuten des IOC ist das Verfügungsrecht über die olympische Fahne und die olympischen Embleme dem Nationalen Olympischen Comité vorbehalten. Es soll daher - wie nach § 3 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.112/1962 und § 3 des Bundesgesetzes BGBl 177/1974 - die Verwendung der olympischen oder verwechslungsfähig ähnlicher Embleme und Bezeichnungen bezüglich von Vereinen, soweit sie nicht unter die Ausnahmsbestimmung des § 2 fallen, und bezüglich der bundesgesetzlich geregelten Veranstaltungen untersagt werden. Zum Schutz wohlervorbener Rechte soll dies jedoch dann nicht gelten, wenn ein Emblem oder eine Bezeichnung von einem Verein bereits vor dem Inkrafttreten des angestrebten Bundesgesetzes rechtmäßig verwendet wird.

Gleiches gilt für die handelsrechtliche Verwendung der Embleme und Bezeichnungen in der Firma eines Unternehmers.

Zu § 5:

Soll der durch dieses Bundesgesetz erstrebte wirtschaftliche Erfolg für die Vorbereitung und Entsendung österreichischer Sportler zu Olympischen Spielen erreicht werden, ist die Verwendung der olympischen Embleme und Bezeichnungen von der Lizenzerteilung bzw. Zustimmung durch die Berechtigten abhängig zu machen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung enthält die für den Schutz der olympischen Embleme und Bezeichnungen erforderlichen Strafsanktionen.

Zu § 7:

Wohlerworbene Rechte in bezug auf die zu schützenden Embleme und Bezeichnungen sollen gewährt bleiben.

Zu §§ 8 und 9:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist durch den Gesetzgeber festzusetzen. Bei der Vollzugsklausel wird auf die bestehende Kompetenzverteilung Bedacht genommen.